



WaldSchweiz
ForêtSuisse
BoscoSvizzero

Rosenweg 14 | Postfach | 4502 Solothurn

Per e-mail:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Solothurn, 01. Dezember 2021 / LAN

Anderung der Tierseuchenverordnung

Stellungnahme WaldSchweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Änderung der Tierseuchenverordnung äussern zu können, danken wir Ihnen.

WaldSchweiz vertritt seit 1921 die rund 250'000 Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die einen Drittel der Schweizer Landesfläche besitzen.

WaldSchweiz hat grundsätzliche Vorbehalte zur Vernehmlassungsvorlage. Diese werden nachfolgend dargelegt.

Grundsätzliche Bemerkungen

Dass zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Massnahmen ergriffen werden sollen, ist sinnvoll und unvermeidbar. WaldSchweiz fordert jedoch, dass dabei die Interessen der Waldeigentümer berücksichtigt werden.

Die Vorlage zur Revision der Verordnung des Tierseuchengesetzes sieht zur Bekämpfung der ASP u.a. vor, dass Kantonstierärzte die Möglichkeit haben, den Zugang zu bestimmten Waldgebieten vorübergehend einzuschränken oder gar bis zu 24 Monate zu verbieten. Diese Waldsperrungen hindern die Waldeigentümer daran, den Wald nachhaltig zu bewirtschaften, die Erholungsfunktion des Waldes wird massiv eingeschränkt genauso wie das Betreiben von Infrastrukturanlagen im Wald (Trinkwasserversorgung, Verkehrsinfrastrukturen, Stromleitungen etc.).



Weiter werden mit den vorgesehenen Massnahmen ganze Forstbetriebe stillgelegt. Die meisten Forstbetriebe in der Schweiz bewirtschaften Waldflächen in einer Grösse zwischen 5 und 15 km². Zum Vergleich: Die Waldsperrungen sind für ein Gebiet von mindestens 350 km² vorgesehen.

Ablauf der Waldsperrungen

Die zeitliche und räumliche Sperrung im Falle des Auftretens der ASP würde sich wie folgt gestalten:

1. Etappe, Provisorische Massnahmen (max. 30 Tage)

Ausscheidung «**Initialsperrgebiet**», «indikativer Radius von 10 bis 15 km»: Vollständiges Jagdverbot, Pflicht auf Waldwegen zu bleiben

2. Etappe, Langfristige Massnahmen (12-24 Monate), anschliessend an 1. Etappe

- Ausscheidung **Kerngebiet** (Radius ca. 3 km)
u.a. Waldzugangsverbot, ausser für ASP-Bekämpfungsmassnahmen
- Ausscheidung **Puffergebiet** (Radius ca. 7 km)
Waldzugang nur für unerlässliche Forstarbeiten möglich, sofern Biosicherheit gewährleistet
- **Kern-** und **Puffergebiet** ergeben das **Kontrollgebiet** mit einem Radius von ca. 10 km
- Ausscheidung **Beobachtungsgebiet** (ähnliche Grösse wie **Initialsperrgebiet**, nochmals ca. 10 km). Dieses Gebiet bildet einen Gürtel um das **Kontrollgebiet**; es wird davon ausgegangen, dass in diesem Gebiet kein Virus vorkommt. Der Waldzugang dazu wird vom Kanton festgelegt.

Schwerwiegende Konsequenzen durch Waldsperrungen

Die Sperrung eines Waldgebietes von 350 bis 700 km² stellt einen fundamentalen Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit und das Eigentum der Waldeigentümer dar. Potenziell werden dadurch ganze Forstreviere oder Teile davon während 12-24 Monaten komplett für die Bewirtschaftung gesperrt. Hinzu kommt im Kerngebiet ein zu weitgehendes Zutrittsverbot, das insbesondere auch gegenüber Dritten in der Praxis wohl nicht durchgesetzt werden kann. Dies hat schwerwiegende finanzielle, ökologische und berufliche Nachteile für die Waldeigentümer und das Forstpersonal, die mit der Vernehmlassungsvorlage überhaupt nicht berücksichtigt werden.



Schwerpunkthemen	Forderungen WaldSchweiz
1. Was geschieht mit dem Personal der betroffenen Forstreiviere, das aufgrund der Waldsperrung 12-24 Monate lang seinen Tätigkeiten nicht nachgehen kann?	<p>Personal öffentlich-rechtlicher Forstbetriebe Für die betroffenen Mitarbeiter von öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern (Gemeinden, Bürgergemeinden, Korporationen) muss zwingend eine Kompensationsregelung gefunden werden, da diese vermutlich keinen Anspruch auf Kurzarbeit haben.</p> <p>Vorstellbar wäre z.B. eine Ergänzung des Tierseuchengesetzes, Entschädigungsmassnahmen, Kapitel V. «Kosten der Tierseuchenbekämpfung», Art. 31ff. Wird keine Lösung gefunden, müssen Angestellte entweder im Anstellungsverhältnis verbleiben, ohne dass sie ihrer Arbeit nachgehen können, oder sie müssen entlassen werden.</p> <p>Personal privatrechtlicher Forstbetriebe, Forstunternehmer und private Waldeigentümer Die betroffenen Waldeigentümer müssen für die verfügten Zutritts- und Nutzungsbeschränkungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Zusatzaufgaben entschädigt werden. Auch für die betroffenen Mitarbeiter von privatrechtlichen Forstbetrieben und für Forstunternehmer muss zwingend eine Kompensationsregelung gefunden werden.</p> <p>Anstelle eines Betretungsverbot für Forstpersonal ist auch eine Schulung zur ASP denkbar. Nach Absolvierung einer Schulung könnten die Forstleute weiter ihren Tätigkeiten im Wald nachgehen und aktiv bei der Prävention von unnötigen Waldbesuchen mithelfen. Zusätzliche Aufwände wie die Desinfektion der Arbeitsbekleidung oder das Wechseln der Kleidung nach Beendigung der Arbeit wären vertretbar.</p>
2. Was passiert mit Forstlehrlingen , die sich in Ausbildung befinden , aufgrund der Waldsperrung die Lehre aber nicht planmässig absolvieren können oder sogar die Lehre abbrechen müssen?	Für die betroffenen Forstlehrlinge muss eine Lösung gefunden werden.



Schwerpunkthemen	Forderungen WaldSchweiz
3. Wie sollen die weiterhin bestehenden Aufwendungen für betriebliche Infrastruktur der betroffenen Forstbetriebe gedeckt werden?	Betriebliche Infrastruktur der Forstbetriebe Für die betrieblichen Infrastrukturen mit Fixkosten, wie z.B. Gebäude oder Maschinenparks, muss eine Entschädigungsregelung gefunden werden.
4. Wie ist mit Schadenersatzforderungen und Konventionalstrafen umzugehen? Wer haftet, wenn Verträge aufgrund von Waldsperrungen nicht mehr erfüllt werden können?	Umgang mit Schadenersatzforderungen und Konventionalstrafen Oft bestehen für Forstbetriebe vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten, z.B. in Form von regelmässigen Lieferungen von Hackschnitzeln für Energieholz. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen drohen Schadenersatzforderungen oder Konventionalstrafen. Der Umgang damit muss geregelt werden.
5. Wer haftet für die waldbaulichen Schäden , wenn eine Waldfläche zwei Jahre nicht betreten werden darf?	Waldbauliche Schäden Werden in einem Bestand z.B. junge Eichen gesetzt, benötigen diese Pflege, u.a. bei einer Nassschneedecke oder wenn sie von Dornen überwuchert werden. Ansonsten ist es wahrscheinlich, dass die Pflanzen eingehen. Der Umgang damit muss geregelt werden. WaldSchweiz fordert, dass Forstarbeiten auch in «Initialgebieten» und «Kerngebieten» möglich sein müssen, unter Berücksichtigung nötiger Auflagen. Es gibt Praxisbeispiele in Deutschland, wie dies umgesetzt werden kann (u.a. Sachsen, Brandenburg, Bayern). Gibt es z.B. in einem Sperrgebiet einen Holzschlag, muss dieser vorher auf Wildschweinkadaver abgesucht werden, danach können Forstarbeiten durchgeführt werden.
6. Wie wird mit Zielkonflikten im Gesetz umgegangen?	Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion des Waldes nicht erfüllbar Gemäss Art. 77 Abs. 1 der Bundesverfassung sowie Art. 1 Abs. 1 lit. c des Waldgesetzes müssen die Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen des Schweizer Waldes nachhaltig sichergestellt sein. Die angedachten Waldsperrungen verhindern aber jene Arbeiten, die nötig sind, um diese Waldfunktionen erfüllen zu können. Deshalb muss, bevor es zum ersten Ausbruch der ASP kommt, mit den Waldeigentümern ein



Schwerpunkthemen	Forderungen WaldSchweiz
	<p>Dialog darüber geführt werden, ob eine Gefährdung dieser Funktionen vertretbar ist.</p> <p>Holzversorgung nicht möglich Die Nutzfunktion und damit die Versorgung der Schweiz mit Holz ist z.B. in Art. 20 Abs. 2 des Waldgesetzes präzisiert. Hier ist vor allfälligen Waldsperrungen zu klären, wie mit diesem potenziellen Zielkonflikt umzugehen ist.</p>
7. Wie können die Interessen der Waldeigentümer miteinbezogen werden?	<p>Miteinbezug der Waldeigentümer Ist eine Sperrung in einem Forstbetrieb geplant, so muss der zuständige Waldeigentümer vor der geplanten Sperrung direkt konsultiert werden, und seine Interessen und Anmerkungen müssen in die Definition und Umsetzung der geplanten Massnahmen einfließen. Bei der «Errichtung eines Initialsperrgebietes mit Sofortmassnahmen» in den «Technischen Weisungen für Mindestmassnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen», Ziff. 31, S. 5, ist eine solche Konsultation bisher nicht explizit vorgesehen, sondern nur indirekt via die kantonalen Forstbehörden.</p>

Zusammenfassend kann gesagt werden: Ohne eine vertiefte Diskussion der obengenannten Forderungen lehnt WaldSchweiz die geplante Änderung der Tierseuchenverordnung dezidiert ab. Es müssen Kompensationslösungen für jene Fälle gefunden werden, die Waldeigentümer, Forstbetriebe und Forstpersonal einschränkt und ihnen aufgrund der Sperrung von Waldgebieten direkten oder indirekten Schaden verursachen kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

WaldSchweiz

Dr. Thomas Troger-Bumann
Direktor

Florian Landolt
Leiter Kommunikation und Politik